



Henrici III. des königs von Franckreich Edict, zu Befestigung eines gewissen Friedens, die Catholisch, Apostolisch und Römisch Kirchen belangendt ...

<https://hdl.handle.net/1874/389001>

HENRICI III.

Des Königs von

Frantreich Edict / zu befestigung ei-
nes gewissen Friedens / die Catholisch / Aposto-
lisch vnd Römisch Kirchen belangend: auch ver-
einigung seiner Catholischen Vnderthanen / mit
ihrer Maiestat / zu außrottung der Zwey-
spalt vnnnd Ketzereyen / durch sein
gantzes Königreich / Land
vnnnd Gebiet.

Publiciert / Erstlich zu Rouen den 19.

Tag Julij / vnnnd darnach / auß Beuelch des Königs
auch im Hoff des Parlaments zu Paris
den 27. Julij / 1588.

Auß dem Französischen getruckten Exemplar / in Hoch-
teutsch vbergesetz / Durch Michaeln Eyzinger / auß Österr
reich / den 16. Tag Augusti / 1588.



Getruckt zu Cölln auff der Burgmaewren /
Durch Godtfriedt von Kempen.
Im Jahr / 1588.

FERNETI 171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171

Wir Heinrich von Gottes Gnaden König von Frankreich von Poln/wünschen allen gegenwärtigen vnd zukünftigen Heyl. Nachdem wir betrachtend die vnedelich/vnd besunder obligation/mit dere Wir Gott vnserm Schöpffer verbunden seindt/ als der vns in die Hände gegeben hat/ de Schepter des aller Edelsten Königreich/so in der Welt seyn mag/ in welchem der Glaub seines Sohns/vnsers Seligmachers vnd Erlöser Jesu Christi heiliglich verkündigt vnd gepredigt ist worden/ seithero der Apostel zeiten/darnach volgends auch (durch Gottliche gnade) mit allem fleiß erhalten in den Herzen vnd Gemütern der Königen vnsern Vorfordern/vnd derselben Vnterthanen/durch vns derhaltung/eyfer vnd andacht/ welchen sie gehabt haben zu vnserer heiligen Catholischen/Apostolischen vnd Römischen Religion; vmb welcher Religion willen Wir von jugentauff/ ganz gern vñ williglich vnser eigen Lebē dargefelt/in allen gefahrlichkeiten die sich presentirt vnd fargefallen seindt/ Als Wir auch darnach zu der Cronen Komen / hat sich solche vnser Resolütio / sambt dem Alter dermassen gemehret/das Wir von solchem vnserm sarnemen nie abgestanden/gemelte Religion zu vnderhalten / als die welche ein ding ist/so vns gewest/vnd jederzeit seyn wirdt/lieber als zuregieren/oder lenger auff Erden zuleben.

So haben wir vmb des willen (angesehen die gebür/ zu welcher ein gutter aller Christlichst König vnd sarnembster Sohn der Kirchen gehalten vnd verobligert ist) resolutiert / vnd hinangesezt als les andern bedenkē/ vns entschlossen/dahin zusehen/vñ vnserm vermögen nach zutrachten/als viel es Gott beliebet / vmd es an vnserm Menschlichen kräfteen gelegen seyn wirdt / das wir vnser lebenslang/in sachen vnser Catholischen/Apostolischen vñ Römischen Religion/ein guten vnd versicherten Fried/vnd wans Gott gefellig seyn wirdt/zugebieten vber vnser Leben/vñ vns zu sich zuberuffen/ das wir vor seinem heyligen Angesicht erschienen/ vmd in vnser Consciens tragen vnd bezeugen mögen/das wir nichts vnderlassen haben/ von de/dahin sich das Menschlich vermögen erstrecken mag / zu abwendung der Veränderung vnd Alteration wegen der Religion/ so etwa nach vnserm absterben / in dieses vnser Königreich einreissen möchte. Wollen derhalbē/das alle vnser Catholische Vnderthanē/was wir den Standes oder Condition die seyen/sich vereinigen/vmd mit vns fügen zu verbringung vnd volendung eines so notwendigen/Gott gefelligen wercks/vnd das wir mit ihnen/vnd sie hinwiderum mit vns communiciren vñ sich vereinige/auff das vnser R. Religion cöserniert vnd erhalten werde/auch gleich wie vnser Seelen erlöset/vmd mit einem preiß erkauft seindt worden/durch das Blut vnser Herrn Jesu Christi; wir also samentlich / vnd vnser Nachkomling in ihme ein Leib seyen vmd bleyben. Solches haben wir nun lange zeit hero betracht/vnd vber alles gehabt/guten vnd weysen Rath der Königin/vnserer lieben Frauen vnd Mattern/auch der Fürsten vnd Herren vnserer Raths/

sers Rathes/ vnd darauff also wöllen/statuirt vnd ordontet/ Wöllen statuiren vnd ordoniren mit diesem / wie es vns dan auch also gefelt/ das hernachfolgende Articckel/seyen vñ darfür gehalten werden/ als ein vnzerbrechlich Gesatz/ vnd Fundamentale oder Grundt fest dieses vnfers Reichs.

I.

zu auch
Erstlich so schwern wir erneuen wir den Nydt / so wir in antrettung vnfers Regiments zu Gott geschworn / zu wissen das wir leben vnd sterben wöllen in der Catholischen vnd Römischen Religion / vñ besurdern dei selben fortgang vnd erhaltung/ auch mit gutem Herzen/ all vnser vermögen vnd mittel/daran setzen / vñnd in dem sahl vnser eigen Lebē mit sparen/zu aufrottung auß vnserm Königreich/vnsern Landen/vnd Gebieten/ aller zweyspalt/ Rebellion vñ Ketzereyen/ so dñre die 3. Concilien / vñnd insonderheit des Concili von Trient verdampft seindt worden. Vnd das wir nimmermehr einichen Friedt oder Anstandt mit den Ketzern machen / oder einich Edict zu ihrem vorthail außgehen wöllen lassen.

II.

Wir wollen vñ beuehlen auch/das alle vnserer Vnderthanen/ Fürsten/ Herrn so woll Geistlich/vom Adel/vnd die in den Stätten/vñnd auff dem Landt wohnen/als andere/was Standts oder Cödition die seyen/sich mit vns vereinigen/vnd fügen mit vns in dieser sachen/ vñ thun gleichen Nydt/ das sie mit vns daran setzen/ alle ire vermögen/ vnd mittel/ ja auch ihr Leben daran wagen/ die gemelten Ketzern zu exstirpiren/vnd auß zu rothen.

III.

zu auch
Wir schweren auch vnd geloben solchen Ketzern vnser lebenlang Feinen gunst oder fürschub zuerzeigen. Beuehlen auch hierauff vñnd wöllen/das alle vnserer vereinigten Vnderthane/schweren vnd angesloben/sür nun vnd sür allweg/das/wens Gott also verordnen wird/wir von diesem Leben ohne Leibserben abscheiden/ sie nimmermehr sür einen König annehmen/oder einichen Fürsten / der sey nun wer er wölle/gehorsam leisten wollen/der entweder selbst ein Ketzern / oder den Ketzern gñnstig ist.

IIII.

abulobug
Wir Erclären vnd geloben/oder versprechen auch / das wir nimmermehr zu Kriegs beuelchen in vnserm Königreich andere wöllen promouiren oder annehmen/als gute Catholische/vñ die öffentliche die Catholisch/Apostolisch vnd Römisch Religion profitiren vnd bekennen. Verboten auch außdrucklich / das keiner angenommen werde zu verwalte einich Ampt in Gerichts/ oder Camer finanz sachen in diesem vnserm Königreich/vnsern Landen vñ Gebieten/ Es sey dan zu vor kundtbar/das er der Catholischen/Apostolischen/vñ Römischen Kirchen zugehan/vnd solchen durch attestacion oder zeugnuß entweder des Bischofs selbst/oder seines Vicari/wo nit/ auff wenigst des Pfarrers oder seines Verwalter/neben zehen L. enthen von ehren/vnd die nit verdächtigt oder suspect seindt / so solches als zeugē darthun sollen. Vnd wollen das solche ordonanz von all vnsern Ambleuthen/ vnd Offt

vnd Officiern/an welche dergleichen Reception oder annehmung lauten/vnuerbruchlich gehalten werde/vnder peen von ihren Aumbtern abgelest zu werden.

V.

7 aude Item so schweren vnd geloben wir auch/ allen vnsern Vnderthanen/also vereinigt/ vnd mit vns gefügt (volgendt des Beuelchs den wir inen gegeben haben) das wir sie wollen halten vñ dermassen tractieren/wies einem guten König wol anstehet/seine guten vnd getreue Vnderthanen zubeschützen vñ zubeschirmen/nach bestem vnserm vermögen/alle die/die vns geuolgt/ gedient/ vnd jr Leib vnd gutt/ auß vnserm Beuelch gewagt haben/wider die gemelten Ketzter vnd derselben anhang. Desgleichen auch die andern die sich hiebeuorn declariert vnd zusamen gesellet habē wider sie/welche wir jetzt gegenwärtiglich vns auch vereinigt/ vnd geloben die so wol zubeschützen vñ zubeschirmen als die andern/ vor allem gewalt vnd vndertruckung/welche entweder die Ketzter/oder aber ire gunstige vnd zugethane wider sie fürnemmen wolten/darumb daß sie sich inen widersetzt/ vnd sie in irem proposito verhindert haben.

VI.

9 aude Vnd wöllen auch das alle vnserer gemelte/ also vereinigte Vnderthanen angeloben vnd schweren/eine die andere zu beschützen/ vnd zu beschirmen vnder vnserer auctoritet vnd beuelch/wider die vndertruckung vnd gewalt gemelter Ketzter/vnd derselben anhängern.

VII.

6 aude Gleichfals sollen auch alle vnserer gemelte Vnderthanē schweren/zuleben vnd zusterben/in der trew die sie vns schuldig seindt/vnd frey daran zuwagen jr Leib vnd gutt zu erhaltung vnserer/ vnd vnserer auctoritet/auch vnserer Kinder vnd Leibserben (im fall es Gott belieben wirdt/vñ derselben theilhaftig zumachen) gegen vnd wider alle in gemein/nemandts außgenommen.

VIII.

7 aude So sollen auch alle vnserer gemelte Vnderthane/was Wirdē/ qualitet oder Condition die seyen/schweren/abzustehen/vnd zulassen alle vnion/practiken/verstandt oder intelligenz/ verbundt niß vnd association/so wol inner oder außser diesem Königreich/ welche dieser geringwertigen vnion/vns selbst/vnserer Königlichen auctoritet/vnd gleichfals vnserer Kinder in dem vñs Gott der selbes verletzen vnd geben würde/zuwider. Vnd solches vnder der peen in vnserm ordonanz begriffen/vnd das sie für irer Nydtsbrüchige Leut gehalten sollen werden.

IX.

Vnd erklären für Rebellen vñ vnghehorsam vnserer Mandat. *Itz* *rebel. der geg. 249*
für schuldig *crimine lese Maiestatis* alle die/ welche sich weigern werden diese vnser gegenwärtige vnion zu vñdzeichnen/ oder nach dē solthe schon vnderzeichnet worden/sich dauon abzuschneiden/vnd also wider den Nydt/den sie in dem fall Gott vnd vñs gethan haben/zuhandlen. Darzu sollen auch alle Stätte/ die vnghehorsam/ vber solche gegenwärtige ordonanz befundē werden/aller irer Privilegiē beranbet vnd entsetzt seyn/sambt aller gnad vnd freyheiten/ die wir/ oder vnserer Vore

fer Vorfaren die König gegeben haben. Vnd im fall/da in solchen vns
gehorsamen Stätten/Sitze/Oberkeit/Richterstahl vñ Ampter so
wol die Justitiam/als die Finanz betreffendt/wären/sollen dieselbis
gen transfertirt werden in gehorsame ander Stätte/also / vnd wie
wirs gut befinden werden/su gutem vnd trost vnserer Vnderthanen.

X.

Damit auch diese vnser Union wehrhaft vñ beständig bleybe/wie
wirs dan dafür halten/auff immerdar die gedächtnuß der vnzube/
vnd vergangne spaltung vnder vnsern Catholischen Vnderthanen/
auffzuheben/vnd die Funcken ganz vnd gar damit außzuleschē/dars
auß etwa das Feuer euzündet möcht werden. So haben wir sowol dē
Frieden zu gutem/als zu befürderung der Catholischen/Apostolische
vnd Römischen Religion gesagt vnd declariert/sagen vnd declaries
ren auch das hienit diesem/mit eigner vnser Handen vnderzeichnet/
Das man kein nachfrag durch auß mit thun werde/von allen intellis
genzien/association vnd andern sachen/die vnser gemelte Catholischē
Vnderthanen miteinander gehabt möchten haben/ so wol inner
als außser vnserm Königreich/Angesehen/dass sie vns haben zuuerste
hen geben vnd informiert/das solches/so sie gethan/ anders vmb nit
geschehen seye/als auß dem Eysen den sie getragen haben/su erhal
tung vnd handthabung der Catholischen Religion. All welche sache
sollen also außgeselet/abgethon vnd hingelegt werden/ als wären
dieselben nie geschehen/Wie wirs das mit der that außthun vnd hin
legen/mit diesem.Dergleichen auch alles was sich zugetragen hat vñ
geschehen ist/den 12. vnd 13. tag des Monats Maij negstuerschienen/
vnd darnach genolgt/dasselbig belangendt/biß auff die publication
dieses gegenwertigen in vnserm Hoff vnd Curia des Parlamens von
Pariß/so woll in vnser Statt Pariß/als in andern Stätten vnd Pla
zen vnseres Königreichs. Wie auch alle Feindliche Acta/die sich bege
benmöchten haben / mit angreiffung vnseres Gelts / so wol bey dem
General empfang/als Particular vnd anderswa / Item mit Prouis
andē/Geschutz/Munitio/Waffen tragen/entschreybung vnd auff
nennung des Kriegsuoelck/vnd generaliter alle andere sachen/so ges
schehen vnd executiert seind worden/in mittel obgemelter zeit/vnnd
die vnd darnach genolgt/auff vsachen solcher trübe zerruttung/Vñ
welcher willen vnser gedachte Vnderthanen nit veruolgt/belastigt/
oder vnder sucht sollen mögen werden/das sey gleich directē oder indirectē
Auff was weiß oder maner solches wolle/Alle dergleichen fällt ha
ben wir noch/vnd abermols hingelegt vnd erclärt/ als wandieselbe
nie geschehen wären/ohne einiche außzunehmē/wan es gleich sonst vñ
nöten wäre/solche weiter zu exprimieren vnd zu specifcieren/Die Em
pfanger vnd Zinnehmer obgemeltes gelts/seyder des 12. tags Maij
sollen auch gänzlich entschlagen/vnd deshalb ledig vñ quit geschol
ten seyn/mit dem/sie bringen ire beuelch ordonanz vnd quittungen/
die man inen zu irer entlassung geben hat/vnd sollen die / so gemeltes
gele gehandelt/vnd empfangen/auch keines wegs gehalten seyn/vñß
darumb rechnung zuthun/dan wir dieselbigen/ wann sie thun/wie ge
melt/ent

melt/entlastet haben/vnd entlassen/oder entschlagen mit diesem. Darumb dan alsbaldt der Oberschlag vnd Rechnung gegeben solt werden/ wie sich gebürt/ damit die/ so entschlagen begeren zu werden/ sich dessen haben zugebrauchen/ an statt einer Controrolle/ zu wissen obs auch gleich gegen einander aufkommen.

It demnach vnser beuelch an vnser Liebe vnd Getrewe/ die verwaltung vnd Ambter haben in vnsern Höffen / der Parlament / Renschenamer/ Empfänger der Steuer / Baillys / Scheneschal / Preuosten/ vnd allen andern vnsern Richtern/ also/ vnd wies einem jeglichen in seinem Ambt gebürt/ daß sie dieses gegenwärtig Edict thun lesen/ publicieren/ in ire Register einschreyben/ verwaren vnd vnderhalten/ sie auch selbst verwaren/ vnd vmerbrüchlich vnderhalten/ ohne einichen mangel/ vnd daß sie auch alle vnruhe/ trüble/ die dem zuwiderthum/ auff haben sollen vnd niederlegen/ Dan das ist also vnser endlicher will vnd meynung/ Vnd damit solches vast vnnnd beständig sey zu allenzeiten/ so haben wir mit vnserm Inseigel diß gemelt Edict verfertiget lassen Geben zu Rouen im Monat Julij/ nach Christi Geburt/ im jahr 1588. gezeichnet HENRY/ vnnnd auff der seyten VISA/ aber vnden am Edict standt geschriben / Durch den König/ als er selbst im Raht gegenwertig. Der Secretari ist gewest DE NEUVILLE. Gesiegelt mit einer roten vnnnd Grünen seydenen Schnur/ vnd dem grossen Siegel von grünem Wachß. Hernach aber feindt geschriben diese wort/ Gelesen/ publiciert vnd eingeschriben/ gehort/ auch auff begeren des Procurator general vons Königs wegen/ vordens die Resolution / vnnnd wies geschlossen ist worden in versamblung der Châmer zu Rouen/ den 19. Julij/ 1588. gezeichnet DE BOISLEVESQVE.

Volgt der Extract auß den Registern des Hoffts vom Parlament.

Nachdem vds Hoffts wegen durch die versambleten Châmer/ das Königlich Edict gegeben vnd ansgangen zu Rouen/ im Julio gegewrntiges Monats/ zu befestigung eines verwicherten Friedens/ belangendt die Catholisch / Apostolisch vñ Römisch Religion/ auch die Vnion vnd Vereinigung der Catholischen Vnderthanen mit irer May. zu aufrottung der zweyspaltung vñ Ketzerereyen durch das gaus Königreich/ Landt vnd Gebiet/ mit entschluß vnd Conclusion des Procurator general vons Königs wegen/ in Materj/ die man zu berabtschlagen genommen/ vnd alles Consideriert vnd betrachtet. So hat gemelter Hoff/ wie die Châmer also versamlet gewest/ ordoniert vnd beuillicht/ das gemelt Edict gelesen/ publiciert vñ eingeschriben werde. Gehört / vnd auff begeren des Procuratar general vons Königs wegen/ vñ das die Vidimus oder Abschriften desselbe geschickt werden/ durch die 7. Balliage oder Gebiet daher gehörig/ auf das in einer jeglichen Jurisdiction/ solches Edict/ publiciert/ eingeschribet/ obseruiert/ vnd nach form vñ inhalt desselben executiert werde. Vber welche

welche Execution / vñ vorgeendes Edict der Nation / die erkandt auß
bleyben solle bey den ordentlichen Richtern / vnd durch Appellation
bey dem Hoff oder der Curia / Mit diesem Verbott / das kein Huissier /
Thürwarter / oder Sergant anderswo einich exploict oder außs
richtung der Execution thue / bey der straff darzu gehörig. Gesche
hen zu Rouen im Parlament den 19. Tag Julij / 1584. Vnderzeichnet
De Boislesuesque.

Vons Königs wegen.

Nachdem jr Königlich Majestat / durch Gotts gnaden / auch mit
wirkung vnd arbeit der Königin seiner Mutter / sine wider vere
einigt hat den Herrn Cardinal von Bourbon / den Hertzog von Guis
se / vnd ander Fürsten / Prelaten / Herrn / vom Adel / Stätte vnd Ge
meinden / sambt andern dies mit denselben halten. So will jr May.
dass diese widervereinigung mit außblasen der Trompeten / vñ außs
ruffen an öffentliche orten / da gebräuchig solches zu thun / publiciert
werde / auff das niemandt die versach pretendiern / oder fürwerffen
müge / er habs nit gewist. Vnd wirdt bey Leibsstraff allen vnd jeden
was Standts / qualitet / Condition / oder Nation die seyen / verbottē /
das sie sich weyter enthalten / einiche Acten der Feindschafft zuthun
oder zu exerciern. Geschehen zu Paris den 21. tag Julij / 1588. Vnder
zeichnet

PINART.

Gelesen vnd publiciert mit außblasen der Trompeten / vñ öffent
lichem außruffen an orten vnd plätzen darzu verordnet / alda man in
dieser Statt Paris pflegt außzuruffen / vnd Proclamation zu thun.
Durch mich Thomam Lauvergnat / geschwornen Außruffer des
Königs / in der Statt. Preuoiste vnd Viconte von Paris / vnd meinem
gesellen Philippum Nögret / geschwornen Trompeter des Kö
nigs an gemelten ortern / sambt drey andern
Trompetten / diesen Donnerstag /
den 21. Julij. 1588.

T. LAVVERGNAT.

Volgen

Folgen die Artikel zu Nemours geschlossen den 7. tag Julij/1588. darauß vorgehendt Edict publiciert.

1. Erstlich sol dz vorgehēde Königlich Edict/vñ darüber gemachte declaration/vnserbrechlich gehalten vnd obseruiert werden/nach laut form vnd Inhalt derselben.

2. Fürs ander/vnd damit alles mißstrawen/partialitet/vñ theylung/oder zwischet/su ewigen zeitten ganz vnd gar auffgehebt/vund hinweg gelegt werde/zwischen den Catholischen dieses Königreichs. So solte ein Ewig / vñ vñwiderüßlich Edict gemacht werden/durch welches der König ein ganzliche / vnd general widervereinigung derselben/mit irer Königlichen May die allein das Haupt seyn vnd bleyben soll/su erhaltung vnd defension der Catholischen / Apostolischen vnd Römischen Kirchen / vñnd autoritet der selben ihrer May. angestelt werden.

3. Darumb/vñ von des wegen/so sol durch gemeltes Edict angelobt/vñ geschworen werden/so wol bey gedachter irer May als derselben vereinigten Vnderthanen/daran zusehen/vnd zuwagen alle je vermögen/ vñ person/vngesparrt ihres Lebens / zu ganglicher auffrochtung der Kezer dieses Königreichs/vnd Gebiets ihrer May.

4. Das die Franzosen Keinen zum König annehmen/noch einichem Fürsten gehorsam erzeigen (nach absterben ihrer May. ohn Leibserben) der ein Kezer/oder der Kezerey gunstig ist/er pretendier sonst oder habe was recht er wölle.

5. Daß sie beschützen vñ erhalten ihrer May. Person/Kron vñ autoritet/auch derselben Leibserben vnd Kinder/die Gott irer May. geben möchte/gegen vnd wider alle/niemandt außgenommen.

6. Itz zu beschirmen/vñ zubeschutzen alle die/welche in gedachte vereinigung vñ Union eingehen werden/vnd andere Catholische/so zuvor sich beyeinander gesellet/vñ allem fräuel/vñ vndertrucken den die Kezer / oder ir gunstige vñ anhängel wider sie brauchen wolten.

7. Daß sie sich absondern vñ entschlagen/von allen andern Vereinigungen/Practicken/Intelligenz/ Verbündtussen vund Association/so wol inner als außser des Reichs/die sie zuwider/vnd in preiudicium dieser gegenwärtigen Union/vnd irer Kō. May. person/autoritet/Statt/Kron/vnd Leibserben (die Gott belieben wirdt / ihrer May. zugeben) eingangen.

8. Es sol auch jr Ma. selbst angeloben/ gemeltes Edict zuhalten/vnd obseruiren/Item machen das solches durch die Fürsten/Cardinal vnd andere Geistliches standts/ Paires vñ Frankreich / Officier der Kron/Ritter des Ordēs S. Geists/Räthe in seinem Rath der Ständen/Gubernatores vñ Leutenat General seiner Landschaftē/Präsidenten/vnd Räthe der fürnehmsten Gerichtschöffen/Bailifs/Scheseschals/vnd andere seine Ambleuth/Item durch die Obristen vnd

Schöffen/ auch Versammlung vnd Gemeyneden der Stette/ Welches
angeloben/ vnd schwern/ Acten vnd Processien sollen auffgericht vñ
eingeschrieben werden in die Register der Griffler der selbigen Höf-
se/ Balliage/ vñd Gemeinteden der Stätte/ auff das/ wans vomöten
würde seyn/ man dahin einen recurs haben vnd suechen möchte.

9. Vñ zu erquiren solches Edict/ auch zu procediren zu ganglicher
aufstrotzig gedachter Kezereyē/ So sol jr Mai. alsbaldt es jmer bes-
schehen wird können/ zwey starke Leger vñ Kriegsleuten beschreib-
en/ vñ dieselbigen wider die gemelte Kezer zuschicken/ Eins in Poic-
tou vñd Kantoigne/ das gefurt vñd regiert sol werden durch den/ so
jrer Mai. darzu gefallen wirdt/ vñd das Ander in Daulphine/ darüber
jr Mai. beuelch geben wirdt/ dem Herzog von Mayne.

10. Es soll auch das Concilii von Trient/ so baldt es möglich/ pub-
liciert werden/ doch ohne preiudicium der Rechten/ vñd autorites
des Königs/ vñd der Freyheiten der Französischen Kirchen/ welche
jmer 3. Monat weiter specificiert vñd erklärt sollen werden/ durch
ein Versammlung etlicher Prelaten/ vñd Ambtleuten des Königlichē
Hofs/ der Parlamēt/ vñd anderer/ die jr. Mai. zu solchē verordnē werde.

11. Zu versicherung der vnderhaltung dieser gegewürtigē Artikel/
sol bewilligt werden/ die veruahrung vñd imhaltung der Stätte/
welche die von Nemours gelassen/ noch für 4. jahr/ vber die zwey die
die man zuhoffen gehabt/ inhalt/ des durch sie erwilligten termins/
vñd gleichfals die Statt von Doulens.

12. Die Herrn/ Fürsten/ vñd andere so die gemelte Stätte in veru-
ahrung zuuerwalten/ sollen auf jren glauben/ jr Ehr/ vñd Obligation/
aller jren Hab vñd güter/ sambt vñd ein jeder für sich in sonderheit/
das sie jmer 6. jaren gemelte Stätte vñd plätze/ die jnen zu versiche-
rung eingantwurt/ wider zu jrer Mai. Handen/ oder dem/ welche jr
Mai. darzu deputirn wirdt/ stellen/ ohn einichē verzug/ außredt/ aufs-
schub/ oder schwärtigkeit/ es sey auß was vnsachen/ vnder was schein
oder decksel es wolle.

13. So ist vber das jr. Mai. auch zu frieden/ vñd bewilligt/ wegen ders-
selben versicherung/ vñd zu vnderhaltung dieses gegenwürtigen Ar-
tikels/ der 6. jahr/ dass/ im fahl der Verualter/ oder Subernator der
Stätte von Orlens/ Burges vñd Monstreul mit tod abgehen wür-
den/ in mittel der selben zeit/ jr. Mai. zuueruahrung derselbē plätze/ für
die noch vbrig zeit allein/ so an den 6. jaren abgehē/ andere an die stat
zuuerordnen/ welche die Herrn vñd Fürsten darzu benennen
werden.

14. Wan aber berürte zeit für über ist/ so sollen gemelte Stätte nie
mehr gehalten seyn/ für die versicherung/ sonder sollen gelassen/ vñd
vnderhalten werden/ in dem standt/ gleich eben wie sie zuuor gewes-
sen seindt.

15. Die Stat vñd das Schloß von Valence/ sollen wider in Han-
den des Herrn Tessus eingantwurt werden/ vñd daselbst zugebie-
ten/ wie er zuuor gethan.

16. Der Herr von Belloy solle auch widerumb in seinen beuelch
eingesetzt.

vor den
König
Kaufmann
C. 1. 1. 1. 1. 1.

1. 1. 1. 1. 1.
1. 1. 1. 1. 1.
1. 1. 1. 1. 1.

eingesetz / vnd redintegriert werden / in die Hauptmannschafft von
Grottoy / vmb dieselbig zuerwalten vnd zugebrauchē / wie er vorhin
gepflegt hat.

17. So sol ihr May. auß der Statt Bouloigne verrecken thun/
den Bernet / vnd den Beuelch einem Edelman auß dem Landt picar
die vbergeben / welcher derselben darzu gefallen wirdt / Wan das bes
schehen / so sollen gemelte Herzog fürsten / das Volck abziehen lassen /
so vmb dieselbige Statt ligt / vñ ganglich hinweg thun das Kriegs
volck / so daselbst ligend.

18. Vnd alsuel die andern Städte betreffende / die sich erclart ha
ben / oder declarieren werden / vor dem Beschluff dieses Accordt / vers
einiger mit gemelten Herzog vñ fürsten / die sollen bleiben vnder dem
Schirm / protection vñ Schutze des Königs / wie andere Städte / vñ
sollen in dem wesen vnd standt gelassen werden / wie sie seindt / ohne
einich ding zuernewern / oder einiche besatzung darein zunemmen / zu
belastung in ansehung der sachen / so sich verlauffen vnd zugetragen.

19. Die Hauptleuth vñ Verwalter der Städte / vñ plätzen / die
ihres beuelchs entsetzt seind worden / nach dem 12. tag May / sollen in
dieselbigen wider eingestellt werden / auff einer vñ der andern seids
ten / vnd sollen die Städte auch entlastet werden der Besatzungen / so
man seither des gemelten tags darin gehalten hat.

20. Es solle auch procedirt werden zuerkauffung der gütter / die
Ketzern zugehörig / vnd denen / die Waffen tragen mit inen / wider ih
May durch beste / gereiteste / auch gewisseste mittel / die man darzu
finden kan / Damit dem Will vñ Intention irer May ein benügen be
schehe / in diesem inhalt obgemeltes Edicts / vnd Declaration / vñ
das ihr May. also besser mit solchem gelt / so von verkauffung obge
dachter gütter eingebracht / möge gedient werde / vmb Krieg zu füh
ren wider die Ketz / als sie zuvor gewest.

21. Des von S. Pol / vñ weilandt des Sacremore Regiment / so
in Waffen seind / sol man bezalen wie die andern / so dienen werden /
vnd wan man sie in den Prouinzen zur besatzung einlegen wirdt / sol
man Tresorier extraordinaire des Kriegs / assignation gebē / nach an
fang des jahres / vmb sie zu bezalen für 4. Monat lang / zum wenigs
sten / welche nit mag eingestellt werden.

22. Die besatzung von Thou / Verdun vñ Marfat / also wie sie ges
bracht seindt wordē / vons Königs wegen / sollen tractiert werden /
so wol wegen der Monstierung / als sonst gegenwärtig / eben also / vnd
auff dieselbige weis / wie die von Metz.

23. Die so jetzt das Ambt / oder Beuelch vertreten des Preuost
der Rauffleuth / vñ Schaffen von Paris / sollē alsbaldt ire beuelch
wider stellen in handen irer M. welche / in ansehen / des begern vñ
Remonstrieren der selben gethan / wegen der nothturfft / so die gemelte
Statt Paris hat / das sie Continuren in derselben zu dienen / ihr May.
wölle verordnung thun / das sie reintegriert / vnd gehandhabt wer
den / so lang biß auff vnser lieben Frauen tag / halben Augusti / negst
Künfftig / vnd 2. jahr darnach volgende.

25. Vnd alswel den Brigart belangt/welcher zu dem Ambt/ vnd
statt/oder officium eines Königlichcn Procurator kommen/sol er das
selbig widerumb ins Königs handen stellen/vnd vbergeben/welcher
König verordnung thun wirdt/wers vertretten vnd verwalten sol/
biss auff halb Augustu 1590. Vnd mitler zeit sol Periot der ordenliche
besoldung genießen/vnd dieselbig empfangen/welche die Stat zu bes
zalen gepflegt hat/auch die pension so der König hieobenon zu solch
Ambt bewilligt / vnd solle widerumb bezalt/ oder ergözt werden/
durch den/welcher gestelt solte werden/gemeldes officium zu bedies
nen/nach gemeltem tag des halben Augusti 1590. mit einer Summa
von vier tausent Cronen/Im sahl aber ihr Maieest. den newe gestel
ten Procurator/vnd gemelte Pension mit continuiern wolt/ sol der sel
big Periot allein widergeben/die Summa von 3. tausent Cronen.

26. Das Schloß die Bastille genant/sol wider vnder des Königs
Hände gestelt werden/vmb darüber zuverordnen/ also/wie es ime ge
fellig seyn wirdt.

27. Es sol auch ihr Maieest. ein Person fieszen / welche derselben
vnd der Stat gefellig/vnd angencm/dem das Ambt eines Chencalls
er der Wacht vndergeben solte werden.

28. Die Magistrat/Rathsherm/vnd andere Ampts Verwalcker
des Volcks in Franckreich/die verändert seind worden in den Stät
ten dieses Königreichs/vñ geuolgt haben die Parthey der gemelten
Herzogen/ vnd Prinzen/ oder Fürsten/ sollen gleichsals ihre Beuelch
vnd Verwaltung vnder handen irer M. remittiern oder stellen/die
wirdt derselbigen alsbaldt widerumb zu guter einigkeit versehen.

29. Alle gefangene/so seydhhero den 12. Maij/ wegen gegenwärtis
ger trübel/ vnd vnrube eingezogen seindt worden/ sollen auch ohne
einiche bezalung der Ranzon/widerumb loss/ vnd frey gelassen wer
den/so wol auff einer/als auff der ander seyden.

30. Das Geschuz so auß dem Arsenal/oder Zeughauff genommen
ist worden/sol widerumb dahin gestelt werden/ sambt andern In
structionen / die man alda gehabt / nemblich die noch vorhanden/vnd
in esse seindt.

31. W.in/nach Beschluß diß gegenwertigen Accordts/ihr etlich/
es sey von was qualitet/ oder Condition die seyen/sich was vnderitz
hen wurden / wider gemelte Stätte / vnd pläge irer Maieest. die sol
len für Verbrecher des Friedes gehalten/vnd für solche veruolgt vñ
gestrafft werden/ohne das dieselbigen einichen gunst/vnderhalt/ o
der fürschub durch gemelte Herzogen vñ Fürsten haben sollen/es sey vñ
der was Prater/vnder Decksel solches beschehe.

32. Gleichet weiß/wan auch etliche Stätte/vnd pläge/die zuuers
sicherung gegeben seindt worden/durch einiche wurden eingenommen/
sollen die einemimmer derselben/wie hieoben gemelt/veruolgt vnd ge
strafft werden/wan auch solche Stätte wider erobert/vnd eingenom
men/ sollen dieselbigen den bemelten Herzogen vnd Fürsten/ für
die zeit/so ihnen bewilligt vnd accordit worden/
wider eingezurwt werden.

Baylle